

**Satzung der Stadt Altenberg über die Erhebung von Gebühren
für den Friedhof Altenberg, den anonymen Urnenhain Altenberg und für städtische Gebäude und
Einrichtungen auch auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 14.11.2017**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) i. g. F.; der §§ 1, 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (SächsGVBl. S. 504) i. g. F.; des § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. S. 689), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBl. S. 130, 144) i. g. F. und in Verbindung mit § 2 sowie § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz – SächsBestG) vom 08.07.1994 (SächsGVBl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.12.2012 (SächsGVBl. S. 725) i. g. F. hat der Stadtrat der Stadt Altenberg in öffentlicher Sitzung vom 13.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Auskunfts- und Informationspflicht

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen bzw. -räumen
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs Altenberg, des anonymen Urnenhains Altenberg und von städtische Gebäuden, Einrichtungen und Anlagen auf kirchlichen Friedhöfen in der Stadt Altenberg sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung oder wer sonst nach Gesetz oder letztwilliger Verfügung der/des Verstorbenen die Bestattungskosten zu tragen hat.

(2) Für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Auskunfts- und Informationspflicht

Die Gebührenschuldner haben zur Veranlagung der Gebühren vollständige und richtige Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen der Wohnanschrift u. a. für die Gebührenerhebung notwendigen Informationen.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabnutzungsgebühren erhoben:

1. Grabnutzungsgebühren	
1.1 Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	76,00 €
1.2 Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	151,00 €
1.3 Erdreihengrab / Erdwahlgrab 10 Jahre (Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres)	217,00 €
1.4 Erdreihengrab / Erdwahlgrab 20 Jahre (Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres)	434,00 €
1.5 Doppelwahlgrab / Gruft 20 Jahre	975,00 €
1.6 Verlängerung Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab pro Jahr	8,00 €
1.7 Verlängerung Erdreihengrab / Erdwahlgrab pro Jahr	22,00 €
1.9 Verlängerung Doppelwahlgrab / Gruft pro Jahr	49,00 €
2. Urnengrabnutzungsgebühren inkl. 20 Jahre Friedhofsunterhaltung	
2.1 Urnengemeinschaftsanlage 20 Jahre	1.199,00 €
2.2 Urnengemeinschaftsanlage 10 Jahre (nur Kinder, die tot geboren bzw. vor Vollendung 2. Lebensjahr verstorben)	599,50 €
2.3 Kolumbarium (Urnenwandsystem) 20 Jahre	1.292,00 €
2.4 Verlängerung Kolumbarium pro Jahr und Urne	26,00 €
2.3 Urnenhain 20 Jahre (anonym)	865,00 €
2.4 Urnenhain 10 Jahre (anonym) (nur Kinder, die tot geboren bzw. vor Vollendung 2. Lebensjahr verstorben)	432,50 €

§ 7 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, jedoch ohne Bedecken mit einer Bepflanzung, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sargbestattungen	394,00 €
2. Urnenbeisetzungen	195,00 €

(2) Für die Beisetzung in einer Ehrengrabstätte werden keine Gebühren erhoben.

§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 9 Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden Gebühren nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof (außer Urnengemeinschaftsanlage und anonymer Urnenhain) wird unabhängig von der Größe der Grabstätte jährlich folgende Gebühr erhoben:

Friedhofsunterhaltungsgebühr	37,00 €
------------------------------	---------

§ 11 Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen bzw. -räumen

(1) Für die Benutzung der Trauerhallen bzw. -räumen auf den Friedhöfen der nachfolgend genannten Stadt- bzw. Ortsteilen werden folgende Gebühren erhoben:

- Altenberg	100,00 €
- Geising	250,00 €
- Fürstenau	50,00 €
- Fürstenwalde	50,00 €
- Lauenstein	50,00 €
- Liebenau	100,00 €
- Schellerhau	50,00 € (zzgl. direkte Abrechnung Aufwand Kirche)

(2) Für die Gestellung eines Musikers, von Technik oder sonstiger Leistungen bei der Benutzung der Trauerhallen- bzw. räume, nur falls über den Friedhofsträger vereinbart, gelten die jeweils tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Altenberg erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Zulassungsgebühr für Arbeiten eines Gewerbetreibenden auf dem Friedhof | 20,00 € |
| 2. Grabmahlgenehmigung | 38,00 € |
| 3. Umschreibung der Rechte für Grabstellen | 38,00 € |

§ 13 Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebühren, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Arbeits- und Sachaufwand erhoben.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung treten die bisher geltenden Bestimmungen der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Altenberg und Zinnwald der Evangelischen-Lutherischen Kirchgemeinde Altenberg-Zinnwald vom 28.09.2011 (nur den Friedhof Altenberg betreffend), deren Anwendung alleinig aus der vertraglichen Rechtsnachfolge durch die Übernahme des ehemals kirchlichen Friedhofs in das Eigentum der Stadt Altenberg entstand; die Satzung zur Durchführung anonymer Bestattungen in der Stadt Altenberg (Nutzung des kommunalen Urnenhains und die Bestattungsgebührensatzung) vom 22.05.2007, einschließlich deren 1. Änderung vom 17.11.2009 und die Satzung zur Regelung der Benutzung und der Erhebung von Benutzungsgebühren für die Trauerhalle der Stadt Altenberg im Stadtteil Geising (Benutzungs- und Benutzungsgebührensatzung Trauerhalle) vom 11.12.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt: Altenberg, 14.11.2017

Kirsten
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, 14.11.2017

Kirsten
Bürgermeister